

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Einziges Artikel*

Der in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 142/69 genannte vorläufige Betrag der Produk-

tionsabgabe wird für das Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970 auf 8,97 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1969

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2563/69 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1969

zur Festsetzung des für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 geltenden endgültigen Betrages der Produktionsabgabe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2485/69<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 142/69 der Kommission vom 25. Januar 1969 über gewisse zur Anwendung der Quotenregelung notwendige Durchführungsbestimmungen<sup>(3)</sup> sieht in Artikel 6 Absatz 1 vor, daß der für ein Zuckerwirtschaftsjahr geltende endgültige Betrag der Produktionsabgabe vor dem 1. Januar des folgenden Zuckerwirtschaftsjahres festgesetzt werden muß. Die Kriterien zur Berechnung des genannten Betrages sind in Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG und in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 142/69 aufgeführt.

Die Gesamtzuckererzeugung in der Gemeinschaft während des Zuckerwirtschaftsjahres 1968/1969, einschließlich des Übertrags der Mengen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1789/68 der Kommission

vom 8. November 1968 zur Festsetzung der Summe der auf das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 zu übertragenden Mengen<sup>(4)</sup> genannt werden, beläuft sich auf 7 086 367,3 Tonnen. Die für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 geltende Garantiemenge ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 432/68 des Rates vom 9. April 1968 zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise, der Zuckerrübenmindestpreise, der Schwellenpreise und der Garantiemenge sowie der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969<sup>(5)</sup> auf 6 594 000 Tonnen festgesetzt worden. Die während des betreffenden Zuckerwirtschaftsjahres über die Höchstquoten hinaus erzeugten Mengen belaufen sich auf 35 611,3 Tonnen. Die gemäß Artikel 32 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG auf das Zuckerwirtschaftsjahr 1969/1970 übertragenen und innerhalb der Höchstquote erzeugten Mengen betragen 46 637,4 Tonnen.

Die während des betreffenden Zuckerwirtschaftsjahres für den menschlichen Verzehr abgesetzte Zuckermenge kann auf 5 830 000 Tonnen veranschlagt werden. Der 1968/1969 abgesetzte Zuckerüberschuß beläuft sich auf etwa 1 147 700 Tonnen. Die Berechnung des Pauschalbetrags je Gewichtseinheit für den Verlust beim Absatz muß in Übereinstimmung mit den in Artikel 6 Absatz 2 unter b) der Verordnung (EWG) Nr. 142/69 vorgesehenen Bestimmungen von dem teuersten Absatz für eine Menge, die 383 700 Tonnen entspricht, ausgehen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 314 vom 15. 12. 1969, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 27. 1. 1969, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 273 vom 9. 11. 1968, S. 11.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 4.

Die Ausfuhr von Weißzucker war während des betreffenden Zuckerwirtschaftsjahres teurer als die übrigen Absatzmöglichkeiten, so daß sich der nach diesen Kriterien berechnete Pauschalbetrag auf 18,27 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm beziffert.

Die Gesamtverluste, die aus dem Absatz der in der Gemeinschaft über die Garantiemenge hinaus erzeugten Menge entstehen, können dementsprechend auf 74 928 668 Rechnungseinheiten veranschlagt werden.

Die Summe der über die Grundquoten hinaus, jedoch unterhalb der Höchstquoten erzeugten Mengen, die nicht übertragen werden, beläuft sich auf 674 258,3 Tonnen. Der Betrag der Produktionsabgabe ergibt sich, indem die Gesamtverluste durch die vorgenannte Summe dividiert werden. Das so erhaltene Ergebnis beträgt 11,11 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1969

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2564/69 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1969

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1669/69 betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über die konjunkturpolitischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1669/69 der Kommission

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 432/68 ist der Höchstbetrag der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 auf 8,97 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt worden. Der endgültige Betrag der Produktionsabgabe für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 muß dementsprechend auf 8,97 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

### *Einziges Artikel*

Der endgültige Betrag der Produktionsabgabe wird für das Zuckerwirtschaftsjahr 1968/1969 auf 8,97 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

vom 22. August 1969 betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2098/69<sup>(3)</sup>, wird von Frankreich bei der Ausfuhr von Zucker ein Ausgleichsbetrag erhoben. Soweit es sich um denaturierten Zucker handelt, wurde der Ausgleichsbetrag unter Berücksichtigung des Preises des besagten denaturierten Zuckers festgesetzt.

Die Denaturierungsprämie wird in Frankreich gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1669/69 um 11,11 v. H. vermindert. Nach den Bestimmungen

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 214 vom 25. 8. 1969, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 25. 10. 1969, S. 16.